

## REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE DER STADT GEMÜNDEN AM MAIN

Sehr geehrter Reisegast,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und uns als Reiseveranstalter – nachfolgend „Stadt Gemünden“ genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – m BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Seinen Buchungswunsch kann der Gast mündlich, schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Internet an die Tourist-Information der Stadt Gemünden übermitteln. Dieser Buchungswunsch ist für den Gast noch unverbindlich und stellt noch kein bindendes Vertragsangebot des Gastes dar. Bei elektronischen Buchungsanfragen bestätigt die Stadt Gemünden den Eingang des Buchungswunsches unverzüglich auf elektronischem Wege.
- 1.2. Entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes übermittelt die Stadt Gemünden dem Gast, im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Anfragen telefonisch) ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Termin und bietet dem Gast den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung im Angebot verbindlich an.
- 1.3. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Angeboten mündlich übermittelten) Annahmeerklärung des Gastes bei der Stadt Gemünden zustande. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei der Stadt Gemünden ist der Reisevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen. Die Stadt Gemünden übermittelt dem Gast unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs seiner Annahmeerklärung mit Angaben der Preise und Leistungen. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Annahmeerklärung bei der Stadt Gemünden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn eingeht.
- 1.4. Weicht die Annahmeerklärung des Gastes vom Buchungsangebot der Stadt Gemünden ab, so ist ein rechtsverbindlicher Vertrag nicht geschlossen. Es liegt ein neues Angebot des Gastes vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots erst zustande, wenn die Stadt Gemünden dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist schriftlich oder in Textform durch eine die Änderungen ausdrücklich bestätigende Buchungsbestätigung annimmt. Geht die abweichende Annahmeerklärung des Gastes bei der Stadt Gemünden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn ein, kann die Buchungsbestätigung der Stadt Gemünden auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- 1.5. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

### 2. Bezahlung, Sicherungsschein

- 2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden
- 2.2. Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 2.1., **nicht auszuhändigen**, wenn
  - a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt,
  - b) die Tourismusstelle, wie die Stadt Gemünden, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.
  - c) wenn die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlungsvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird.
- 2.3. Mit Vertragsschluss (*Zugang der Buchungsbestätigung der Stadt Gemünden*) ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.
- 2.4. Die Restzahlung ist 1 Woche vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 7.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 2.5. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, und die Stadt Gemünden zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, von der Stadt Gemünden nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.

## 3. Leistungen

- 3.1. Die Leistungsverpflichtung der Stadt Gemünden ergibt sich ausschließlich aus *dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt* und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetrieben) sind von der Stadt Gemünden nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der Stadt Gemünden, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
- 3.3. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der Stadt Gemünden herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der Stadt Gemünden gemacht wurden.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die von der Stadt Gemünden nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Stadt Gemünden ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die Stadt Gemünden dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

## 5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

- 5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Stadt Gemünden. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die Stadt Gemünden Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Stadt Gemünden kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Hotelpensionen oder Pensionen:

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtreisepreises  
bis zum 21. Tag vor Reisebeginn: 20 % des Gesamtreisepreises  
bis zum 14. Tag vor Reisebeginn: 40 % des Gesamtreisepreises  
bis zum 7. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Gesamtreisepreises  
danach : 80 % des Gesamtreisepreises

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen bzw. Häusern:

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtreisepreises  
bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Gesamtreisepreises  
bis zum 21. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Gesamtreisepreises  
danach: 80 % des Gesamtreisepreises

- 5.4. Bei Abbruch der Reise betragen die Stornokosten 80 % der nicht genutzten Tagessätze vom Gesamtreisepreis. Dem Gast bleibt es vorbehalten, der Stadt Gemünden nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.
- 5.5. An Stelle einer pauschalen Entschädigung nach der vorstehenden Regelung kann die Stadt Gemünden ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Diese können auch höher sein als nach den vorstehenden Pauschalen. Die Stadt Gemünden ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

5.6. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen (z.B. Fahrradmieta, Konzert und/oder Theaterkarten) vorgenommen (Umbuchung), kann die Stadt Gemünden bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen und Pensionen bis 31. Tage vor Reiseantritt, bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen oder Privatquartieren bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von € 10,- pro Änderungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu

Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

- 5.7. Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Gastes, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.
- 5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Stadt Gemünden bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 7.1. Die Stadt Gemünden kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Stadt Gemünden oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass sie sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Stadt Gemünden, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 7.2. Die Stadt Gemünden kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.
  - b) Die Stadt Gemünden ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
  - b) Ein Rücktritt der Stadt Gemünden später als 212 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
  - c) Der Gast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die Stadt Gemünden in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Gast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der Stadt Gemünden geltend zu machen.

## 8. Beschränkung der Haftung der Stadt Gemünden

Die vertragliche Haftung der Stadt Gemünden für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit die Stadt Gemünden für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## 9. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

- 9.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Stadt Gemünden kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Stadt Gemünden kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- 9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.
- 9.3. Der Reisegast ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich der Stadt Gemünden oder der dem Reisenden hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

- 9.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Stadt Gemünden innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der Stadt Gemünden erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Stadt Gemünden verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet der Stadt Gemünden den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 9.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die Stadt Gemünden nicht zu vertreten hat.

## 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer 10.1. Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Stadt Gemünden geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 10.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Gemünden oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Gemünden beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Gemünden oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Gemünden beruhen.
- 10.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 10.4. Die Verjährung nach Ziffer 10.2 und 10.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 10.5. Schweben zwischen dem Kunden und der Stadt Gemünden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die Stadt Gemünden die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Gemünden und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 11.2. Der Gast kann die Stadt Gemünden nur an deren Sitz verklagen. Der Gerichtsstand ist Gemünden am Main.
- 11.3. Für Klagen der Stadt Gemünden gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Stadt Gemünden maßgebend.
- 11.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit sich aus internationalen Abkommen oder aus Bestimmungen der Europäischen Union, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind zu Gunsten des Gastes als Verbraucher etwas anderes ergibt.

**Reiseveranstalter ist:**  
Stadt Gemünden a. Main  
Tourist-Information  
Scherenbergstraße 4  
97737 Gemünden  
Telefon 09351 8001-70  
Fax 09351 8001-60  
[info@touristinfo-gemuenden.de](mailto:info@touristinfo-gemuenden.de)